



Impressum

Herausgeber: Landkreis Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg – vertreten durch den Landrat

Redaktion: Landratsamt Sonneberg, Pressestelle (Telefon: 03675 871-560, E-Mail: pressestelle@lkson.de)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendungen erfolgen nicht. Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet.

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Gedruckte Auflage: 500 Exemplare

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird elektronisch im Internet auf www.kreis-sonneberg.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement auf Selbstkostenbasis beim Verlag bezogen werden.

Kontakt: LINUS WITTICH Medien KG, Telefon: 03677/205031, E-Mail: t.brauer@wittich-langwiesen.de

Darüber hinaus werden im Landratsamt Sonneberg kostenfreie Papierausgaben des Kreisamtsblattes zur Mitnahme ausgelegt und auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten Freixemplare mit der Bitte um Auslage in den Rathäusern. Ergänzend ist für interessierte Bürger die Einsicht bzw. der Ausdruck des Kreisamtsblattes während der behördlichen Öffnungszeiten des Landratsamtes möglich.

Öffnungszeiten Landratsamt Sonneberg (Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg): Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Sonneberg | 2 | Information des Umweltamtes: Radonschutz geht alle an | 4 |
| 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Stellung und Aufgaben des Behindertenbeauftragten des Landkreises Sonneberg vom 17.07.2007 | 2 | Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 22.10.2024 | 5 |
| Richtlinie über die Stellung und Aufgaben der ehrenamtlichen kommunalen Ausländerbeauftragten des Landkreises Sonneberg | 2 | Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 13.11.2024 | 7 |
| | | Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg vom 28.10.2024 | 7 |
| | | Auflösung des Vereins „Volksmusikgruppe Kantholz e.V.“ | 7 |

Amtliche Bekanntmachungen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Sonneberg

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs.1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) hat der Kreistag des Landkreises Sonneberg in seiner Sitzung am 22. Oktober 2024 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Sonneberg beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- In § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:
Bei Auslagerung einer weiterführenden Schule an einen anderen Schulstandort besteht abweichend vom Regelfall des § 4 Abs. 4, Satz 1 Nr. 2 ThürSchFG für Schüler ab Klassenstufe 5 ein Beförderungs- bzw. Kostenerstattungsanspruch für die Dauer der Auslagerung bereits ab einem Fußweg von mindestens zwei Kilometern Länge.
- In § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:
In begründeten Ausnahmefällen kann von den Bestimmungen des Absatzes 4 abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Landrat auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport.

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Bei einem glaubhaft gemachten Verlust eines durch den Landkreis gemäß Absatz 1 finanzierten Schülerausweises kann nach Prüfung des Einzelfalls ein Ersatzausweis ausgestellt werden. Neben den Auslagen des Verkehrsunternehmens wird eine Gebühr von 20,00 € für die Erstellung des Ersatzausweises fällig. Handelt es sich bei dem zu ersetzenden Fahrausweis um ein digitales Ticket, beträgt die zu entrichtende Gebühr 25,00 €. Dies gilt auch für eine aus einem anderen Grund nötige Erstellung eines Ersatzausweises. Die Ausgabe von Ersatzausweisen erfolgt in der Regel durch die Verkehrsträger über die zuständigen Schulen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1, Punkt 1 und 2 dieser Satzung treten nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft. Artikel 1, Punkt 3 dieser Satzung tritt nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 29.10.2024

Landkreis Sonneberg

Sesselmann

Landrat

Siegel

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Stellung und Aufgaben des Behindertenbeauftragten des Landkreises Sonneberg vom 17.07.2007

Aufgrund § 22 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (ThürGlG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. 2019, 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 682) in Verbindung mit § 98 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Kreistag des Landkreises Sonneberg in seiner Sitzung am 11. September 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 1 werden nach den Wörtern „einen kommunalen Beauftragten“ die Wörter „und dessen Stellvertreter“ gestrichen.

§ 1 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

In § 7 Absatz 2, Anstrich 6, werden nach den Worten „die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages“ die Wörter „bei Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen“ gestrichen.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg in Kraft.

Landkreis Sonneberg

Sonneberg, den 01.10.2024

Robert Sesselmann

Landrat

Siegel

Richtlinie über die Stellung und Aufgaben der ehrenamtlichen kommunalen Ausländerbeauftragten des Landkreises Sonneberg

Präambel

Die ehrenamtlich tätigen Ausländerbeauftragten des Landkreises Sonneberg sind Kontaktpersonen für gesellschaftliche Gruppen (Vereine, Kirchen, Gewerkschaften, Sozialverbände, Ausländerbeiräte) und nehmen ihnen gegenüber koordinierende Aufgaben wahr. Die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben sind freiwillige Leistungen des Landkreises Sonneberg im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Sie bearbeiten Anfragen der in- und ausländischen Bevölkerung zu Ausländerfragen und beraten Einzelpersonen in den damit zusammenhängenden Fragen, sofern diese nicht von Beratungsstellen der freien Träger gelöst oder bearbeitet werden können.

§ 1

Bestellung, Rechtsstellung

- (1) Der Kreistag des Landkreises Sonneberg kann bis zu zwei Ausländerbeauftragte nach § 87 Abs. 3 AufenthG bestellen. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss gem. § 39 Abs. 1 ThürKO. Es könnte auch nur ein Ausländerbeauftragter für den Landkreis Sonneberg durch den Kreistag bestellt werden.
- (2) Die Aufgaben der Ausländerbeauftragten werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen. Die Ausländerbeauftragten sind insoweit unabhängig, nicht weisungsgebunden und nicht weisungsberechtigt.

§ 2

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Ausländerbeauftragten entspricht der Legislaturperiode des Kreistages. Mit Ablauf der Wahlperiode endet auch die Amtszeit der Ausländerbeauftragten.
- (2) Die Ausländerbeauftragten bleiben über den Ablauf der Legislaturperiode des Kreistages solange im Amt, bis der neu gewählte Kreistag sie im Amt bestätigt oder Nachfolger bestellt. Diese Übergangsfrist beträgt längstens drei Monate nach Beginn der neuen Legislatur.
- (3) Das Amt eines Ausländerbeauftragten endet darüber hinaus, wenn der Kreistag den Ausländerbeauftragten aus wichtigem Grund abberuft oder durch Niederlegung des Amtes durch den Ausländerbeauftragten selbst. Die Niederlegung des Amtes ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Ausländerbeauftragten im Landkreis Sonneberg sind Fürsprecher der Ausländer und treten für deren Rechte ein. Daraus erwächst eine vermittelnde Funktion zwischen Ausländern und Behörden und auch zwischen Ausländern und der deutschen Bevölkerung. Die Zuständigkeit umfasst alle Menschen mit Migrationshintergrund, die Integrationshilfen benötigen.
- (2) Diese Aufgaben werden insbesondere wahrgenommen durch:
 - Beratung der Verwaltung und politischer Gremien in migrations- und integrationspolitischen Fragen betreffen,
 - Organisation von Vernetzung und Austausch,
 - Beratung von Migrantenselbstorganisationen,
 - Bürgerberatung.
- (3) Die Ausländerbeauftragten berichten nach Aufforderung in dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit und mindestens einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über ihre Tätigkeit.
- (4) Werden zwei Ausländerbeauftragte durch den Kreistag bestellt, haben diese spätestens einen Monat nach ihrer Bestellung durch den Kreistag schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären, welcher Ausländerbeauftragte welche Aufgaben nach Abs. 2 und 3 übernimmt und somit auch als Ansprechpartner für diese Aufgaben dient.

§ 4

Akteneinsicht, Einschränkung der Mitteilungspflicht

- (1) Die Ausländerbeauftragten erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die für die Ausübung ihres Ehrenamtes erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (2) Die Ausländerbeauftragten sind zu Mitteilungen über die Personen in ihrer Zuständigkeit nur verpflichtet, wenn dadurch die Erfüllung der eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird, § 87 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 1 der Thüringer Verordnung über die Einschränkung der Mitteilungspflicht des Ausländerbeauftragten des Landes und der Ausländerbeauftragten der Landkreise und Gemeinden.

§ 5

Beteiligungsrecht

Die Ausländerbeauftragten werden bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Ausländer oder Menschen mit Migrationshintergrund auswirken können.

§ 6

Ausgaben

Die mit der Aufgabenerledigung im Zusammenhang stehenden notwendigen Sachmittel (z.B. Büromaterial) werden vom Landkreis Sonneberg gestellt. Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder eines Beratungsgesprächs) stellt der Landkreis zur Verfügung. Der Landkreis leistet notwendige Verwaltungshilfe.

§ 7

Aufwandsentschädigung

Die Ausländerbeauftragten erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird in der Entschädigungssatzung zu § 11 der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg geregelt.

§ 8

Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche in dieser Richtlinie verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 23.10.2024

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Information des Umweltamtes: Radonschutz geht alle an

Radon ist insbesondere bei Granit-Untergrund, aber auch in unseren Schiefergebirgslagen im Gestein angereichert. Neben dem Baugrund ist vor allem der bauliche Zustand der Gebäude für die Radon-Konzentration in Innenräumen verantwortlich. Für den Übergang von Radon aus dem Boden ins Gebäude spielt der Zustand der Gebäudeteile eine Rolle, welche die Erde berühren. Übliche Eintrittsmöglichkeiten sind unter anderem Keller ohne Bodenplatten, Bodenplatten mit Rissen, undichte Fugen und Risse in aufsteigenden Wänden aber auch Fugen an Rohr- und Kabeldurchführungen in Kellerräumen. Da die warme Luft im Gebäude nach oben steigt, entsteht dadurch im Keller ein leichter Unterdruck, der eine Sogwirkung verursacht. Dadurch gelangt Bodenluft ins Gebäude, und somit auch in höher gelegene Wohnräume.

Wir weisen als Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde darauf hin:

Radon ist ein radioaktives Edelgas. Es dringt aus dem Boden in Häuser ein und reichert sich dort an. Atmet der Mensch über lange Zeiträume Radon ein, kann er davon Lungenkrebs bekommen. Schutzmaßnahmen, die den Radonanteil in der Raumluft deutlich verringern, reduzieren nachweislich das Erkrankungsrisiko.

Nur wenn man die durchschnittliche Radonkonzentration an seinem Arbeitsplatz bzw. in seinem Wohnhaus kennt, lassen sich wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes ergreifen. Die Messungen sind nicht sehr teuer. Entsprechende Messgeräte können für einen mittleren zweistelligen Betrag von anerkannten Messstellen bezogen werden.

<https://www.bfs.de/DE/themen/ion/umwelt/radon/schutz/messen.html>

Für Messungen an Arbeitsplätzen außerhalb von Radonvorsorgegebieten gibt es ein Angebot des Bundes für Arbeitgeber, die sich beim BfS anmelden können, um kostenlos an der Studie teilzunehmen:

BfS-Studie Radon@Work -
<https://www.bfs.de/radon-at-work>

Das Thüringer Gesundheitsministerium hat dazu aufgefordert, solche Messungen zum vorbeugenden Gesundheitsschutz durchzuführen:

<https://www.tmasgff.de/medienservice/artikel/thueringer-gesundheitsministerium-ruft-zur-teilnahme-an-bundesstudie-zur-radon-konzentration-an-arbeitsplaetzen-auf>

Wenn sie mehr über Radon wissen wollen, dürfen sie sich gerne an die beiden Beratungsstellen wenden:

Beratungsstelle des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz für Privatpersonen

E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

Telefonische Anfragen:

Montag bis Donnerstag:

09:00 - 11:30 Uhr & 13:00 - 15:30 Uhr;

Freitag: 09:00 - 11:30 Uhr

Telefon: 0361/57-394 3943

<https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/strahlenschutz/natuerliche-radioaktivitaet>



Beratungsstelle des Landesamtes für Verbraucherschutz für Arbeitsplatzverantwortliche

E-Mail: radon@tlv.thueringen.de

Telefon: 0361/57-381 4207

<https://verbraucherschutz.thueringen.de/radon>



Von allgemeinen Informationen bis hin zum aktuellen Stand der Forschung finden sich viele Informationen beim Bundesamt für Strahlenschutz:

https://www.bfs.de/DE/themen/ion/umwelt/radon/radon_node.html

Für Informationen zu Radonschutzmaßnahmen an und in Gebäuden empfehlen wir Ihnen:

- Das Radon-Handbuch Deutschlands:
<https://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/ion/radon-handbuch.html>
- Vielfältige Broschüren, Veröffentlichungen und Videos:
<https://www.strahlenschutz.sachsen.de/unsere-broschueren-und-veroeffentlichungen-31214.html>

Landratsamt Sonneberg

Umweltamt SB Immissionsschutz

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 22.10.2024

Beschluss - Nr. 57/05/2024

Erteilung von Rederecht

Der Kreistag beschließt:

„Dem Krankenhausdirektor, Herrn Michael Renziehausen, wird Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 58/05/2024

Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages des Landrates, Herr Robert Sesselmann

Der Kreistag beschließt:

„Der Dringlichkeitsantrag des Landrates, Herr Robert Sesselmann, hinsichtlich der ‚Änderung des Gesellschaftsvertrages der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH mit Wirkung der Aufhebung des Insolvenzverfahrens‘ wird nicht auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages am 22.10.2024 aufgenommen.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 59/05/2024

Bestätigung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 22.10.2024

Der Kreistag beschließt:

„Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 22.10.2024 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 60/05/2024

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 07.08.2024

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 07.08.2024 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 61/05/2024

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 11.09.2024

Der Kreistag beschließt:

„Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 11.09.2024 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 62/05/2024

Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Sonneberg betreffend Jahresabschluss 2023

Der Kreistag beschließt:

„Der Verwaltungsrat der Sparkasse Sonneberg wird für das Geschäftsjahr 2023 entlastet.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 63/05/2024

Richtlinie über die Stellung und Aufgaben der ehrenamtlichen kommunalen Ausländerbeauftragten des Landkreises Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„Die ‚Richtlinie über die Stellung und Aufgaben der ehrenamtlichen kommunalen Ausländerbeauftragten des Landkreises Sonneberg‘ wird beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 64/05/2024

Berufung zweier ehrenamtlicher kommunaler Ausländerbeauftragter für den Landkreis Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„Frau Hanitriniony Rasolonjatovo und Herr Christoph Zeh werden bis zum Ablauf der Legislatur des Kreistages im Jahr 2029 zu ehrenamtlichen kommunalen Ausländerbeauftragten für den Landkreis Sonneberg berufen.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 65/05/2024

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Sonneberg wird beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 66/05/2024

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Unteren Gewerbebehörde zwischen der Stadt Sonneberg und dem Landkreis Sonneberg zum 01.01.2025

Der Kreistag beschließt:

„Dem Abschluss der in der Anlage beigefügten Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Unteren Gewerbebehörde zwischen der Stadt Sonneberg und dem Landkreis Sonneberg zum 01.01.2025 wird zugestimmt.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 67/05/2024

Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 522/31/2023 vom 18.12.2023, Betrauungsakt für die MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH und Aufhebung des Betrauungsaktes gegenüber der REGIO-MED-KLINIKEN GmbH vom 04.08.2019

Der Kreistag beschließt:

„1. Der Beschluss des Kreistages vom 18.12.2023 mit der

Beschluss-Nr. 522/31/2023 - Betrauungsakt für die MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH - wird aufgehoben.

2. Die MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH wird ab dem 01.11.2024 mit der Erbringung von Dienstleistungen gemäß dem in Anlage beigefügten Betrauungsakt betraut.

3. Der Betrauungsakt gegenüber der REGIONMED-KLINIKEN GmbH vom 04.08.2019 wird mit Wirkung zum 31.10.2024 aufgehoben.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 68/05/2024

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH

Der Kreistag beschließt:

„Der Landrat wird ermächtigt, die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH zu beschließen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 69/05/2024

Bestellung der Kreistagsmitglieder in den Aufsichtsrat der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH

Der Kreistag beschließt:

„Nachfolgend genannte Kreistagsmitglieder werden mit Wirkung der Aufhebung des Insolvenzverfahrens (zum 01.11.2024) als Mitglieder in den Aufsichtsrat der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH entsendet:

1. Graf, Falko
2. Wittig, Bernd
3. Dr. Reimann, Jens
4. Haupt, Steffen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 70/05/2024

Erteilung von Rederecht

Der Kreistag beschließt:

„Herrn Frank Schindhelm und Herrn Andreas Stauch wird Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 80/05/2024

Öffentliche Bekanntmachung von zwei in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüssen

Der Kreistag beschließt:

„Die Beschlüsse Nr. 75/05/2024 und 77/05/2024 des Kreistages Sonneberg vom 22.10.2024 werden öffentlich bekannt gemacht.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 75/05/2024

Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren 1.20 - ÖA 18/24 Ausbau der K 31 „Judenbacher Straße“

Der Kreistag beschließt:

„Vergabeentscheidung: Im Vergabeverfahren 1.20 - ÖA 18/24 - Ausbau der K 31 ‚Judenbacher Straße‘ erfolgt die Zuschlagserteilung an die Firma:

STL Sonneberg GmbH
Ernst-Moritz-Arndt-Straße 20
96515 Sonneberg.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 77/05/2024

Berufung der Geschäftsführung der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH

Der Kreistag beschließt:

„Der Landrat wird ermächtigt, Herrn René Klinger, geboren am [REDACTED], mit Wirkung der Aufhebung des Insolvenzverfahrens (zum 01.11.2024) zum Geschäftsführer der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH zu bestellen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 13.11.2024

Beschluss - Nr. 53/06/2024

Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 13.11.2024

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 6. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 13.11.2024 wird bestätigt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 54/06/2024

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 09.10.2024

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg vom 09.10.2024 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg vom 28.10.2024

Beschluss - Nr. 08/02/2024

Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung vom 28.10.2024 - öffentlicher Teil

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 28.10.2024 wird bestätigt.“

Beate Meißner,
Vorsitzende

Beschluss - Nr. 09/02/2024

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 09.09.2024

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 09.09.2024 wird genehmigt.“

Beate Meißner,
Vorsitzende

Auflösung des Vereins „Volksmusikgruppe Kantholz e.V.“

Die Mitglieder des Vereins „Volksmusikgruppe Kantholz e.V.“ haben die Auflösung des Vereins ab 01.07.2024 beschlossen.

Noch offene Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sollten bis spätestens 30.06.2025 geltend gemacht werden. Die Forderungen sind in schriftli-

cher Form an den Liquidator, dem Vorstand des Vereins, zu richten.

Kontaktadresse:

Dieter Hoffmann,
Hufelandstraße 4, 98724 Neuhaus am Rennweg

Ende Amtlicher Teil

Frohe Weihnachten

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
ein Jahr voller Herausforderungen nähert sich seinem Ende.
Unser aufrichtiger Dank gilt allen,
die sich tatkräftig für unseren Heimatlandkreis und für seine Menschen eingesetzt haben.

Im Besonderen danken wir all unseren Bürgerinnen und Bürgern,
die sich für unser Allgemeinwohl einbringen
und durch ihr ehrenamtliches Engagement dazu beitragen,
dass unsere Heimat eine lebenswerte Region bleibt.

Gemeinsam wünschen wir Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest,
erholsame Feiertage sowie ein gesundes, friedvolles und gutes neues Jahr!

Steffen Haupt
Kreistagsvorsitzender

Robert Sesselmann
Landrat

